

Brüssel, den 23. September 2022
(OR. en)

12616/22

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0310(COD)

CODEC 1328
SOC 503
EMPL 344

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 28. Oktober 2020 ihren Vorschlag übermittelt¹, der sich auf Artikel 153 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe b AEUV stützt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 24. März 2021 abgegeben.²
3. Der Europäische Ausschuss der Regionen hat am 19. März 2021 Stellung genommen.³
4. Das Europäische Parlament hat am 14. September 2022 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und müsste somit für den Rat annehmbar sein.⁴

¹ Dok. 12477/20 + ADD 1 bis 3.
² ABl. C 220 vom 9.6.2021, S. 106.
³ ABl. C 175 vom 7.5.2021, S. 89.
⁴ Dok. 12331/22.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 28/22 auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimmen Dänemarks und Schwedens und bei Stimmenthaltung Ungarns als A-Punkt billigt.
6. Die Erklärungen für das Ratsprotokoll sind in Addendum 1 zu diesem Vermerk wiedergegeben.
7. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Ratsvorsitz wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
